

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. Februar 1862.)

Der Bundesrath hat den zwischen den eidg. Ständen Zürich und Schwyz unterm 28. November / 21. Dezember 1861 abgeschlossenen Vertrag über den Bau und Unterhalt einer Straße von Richtersweil nach Bollerau genehmigt, eben so den Vertrag, welchen die h. Stände Zürich, Luzern und Zug mit der schweizerischen Nordostbahngesellschaft in Betreff der Begründung einer Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern am 14. Dezember v. J. abgeschlossen haben.

(Vom 12. Februar 1862.)

Auf eine von der k. preussischen Gesandtschaft in Betreff der Passformalitäten dem Bundesrathe gemachte Erklärung hin hat derselbe an sämtliche eidgenössische Stände das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

„Tit. I

„Die k. preussische Regierung hat uns durch das Organ ihrer Gesandtschaft in Bern unterm 11. I. Mts. auf unsere vorgängige Anregung vom 26. Dezember v. J., betreffend die gegenseitige Zulassung der Reisenden auf bloße Vorweisung vorschriftsmässiger Pässe ohne vorheriges Visum eines diplomatischen Agenten, erklären lassen, daß sie mit diesem Vorschlage vollkommen einverstanden sei und nur die herwärtige Erklärung gewärtige, um auf Grund derselben die nöthigen Weisungen an die k. Polizeibehörden zur Vollziehung dieses Einverständnisses ausgeben zu lassen. Dabei bemerkt die Gesandtschaft noch, daß gegenüber solchen Reisenden, welche des getroffenen Uebereinkommens ungeachtet auch künftig hin das preussische Visum dennoch zu erhalten wünschen, von der Gesandtschaftskanzlei in Bern immerhin werde entsprochen werden.

„Im Hinblick auf die Vortheile, welche der persönliche Verkehr zwischen der Schweiz und den preussischen Staaten durch die Aufhebung der Passwisa erlangt und mit Rücksicht ferner auf die Erleichterungen, welche andere Staaten in Sachen des Passwesens gegenüber der Schweiz eintreten zu lassen sich geneigt erklärt und wie z. B. Belgien bereits in Vollziehung gesetzt haben, wovon wir Ihnen mit Kreis Schreiben vom 10. Januar l. J. Mittheilung zu machen im Falle waren *), haben wir nicht geögert, die verlangte Erklärung an Preußen abzugeben.

*) Siehe Seite 93 hievoo.

„Indem wir die Ehre haben, Sie hievon in Kenntniß zu setzen, richten wir die höfliche Einladung an Sie, den königl. preussischen Angehörigen das nämliche Verfahren auch bei Ihnen angedeihen zu lassen.“

In Folge einer vom k. niederländischen Generalkonsul mit Note vom 8. dieß bezüglich der Militärdienstleistung gemachten Eröffnung erließ der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen folgendes Kreis Schreiben:

„Tit. I

„In Folge eines am Schlusse des vorigen Jahres zwischen dem k. niederländischen Generalkonsulate und uns stattgefundenen Schriftwechsels, betreffend die Militärdienstleistung der Angehörigen des einen Staates in dem andern, ist uns von genannter Stelle im Auftrage der k. niederländischen Regierung unterm 8. dieß die Erklärung abgegeben worden, daß so lange die Niederländer in der Schweiz vom Militärdienst daselbst oder der dafür zu entrichtenden Ersatzsteuer befreit sein werden, auf Grundlage des Gegenseitigen auch die in den Niederlanden etablirten schweizerischen Angehörigen sowol vom dortigen Dienst in der Nationalmiliz, als auch von allfälligen Ersatztaxen für denselben ausgenommen bleiben.

„Das Generalkonsulat fügt bei, daß von Seite der k. Regierung sofort die nöthigen Weisungen zur Beobachtung dieses gegenseitigen Uebereinkommens werden erlassen werden, sobald dieselbe im Besiz der dießfälligen Erklärung von Seite der schweizerischen Bundesbehörde sich befinden.

„Indem wir uns die Ehre geben, Ihnen diese Erklärung zur Kenntniß zu bringen, wollen wir gerne gewärtigen, ob sie Ihrerseits uns zum Abschlusse des vorgeschlagenen, auf Reziprozität beruhenden Uebereinkommens zu ermächtigen geneigt seien, was wir Ihnen wirklich zu gefälliger Berücksichtigung und so mehr zu empfehlen uns veranlaßt sehen, als, wie Ihnen bekannt ist, solche Verkommnisse über die gleiche Frage bereits seit längerer oder kürzerer Zeit zwischen der Schweiz und andern Staaten bestehen *) und durch Erweiterung derselben der Aufenthalt unserer schweizerischen Landsleute im Auslande wesentlich erleichtert wird.“

(Vom 14. Februar 1862).

Die bisherige Postablage Fontaines im Val des Nuz, Kts. Neuenburg, ist vom Bundesrath zu einem Postbureau erhoben worden.

*) Nämlich mit Bayern, Württemberg, Preußen, Hessen-Darmstadt und Bremen. (Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 232, 233, 357, 627 und 629.)

Die Regierung des Kantons Glarus hat mit Zuschrift vom 17. Januar abhin dem Bundesrathe angezeigt, daß der Landrath des gedachten Kantons unterm 14. gleich n Monats seinen Beitritt zu dem am 18. Juli 1828 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Vertrage über nachbarliche, gerichtliche und polizeiliche Verhältnisse *) erklärt habe.

Der Bundesrath genehmigte das vom Großen Rathe des Kantons Freiburg unterm 26. November v. J. erlassene Dekret, enthaltend einige Abänderungen und Zusätze zur kantonalen Militärorganisation vom 18. Dezember 1858.

Auf einen Bericht des eidg. Militärdepartements beschloß der Bundesrath, es soll der Einrückungstag unter den für die Infanterierekruten im Artikel 62 der eidg. Militärorganisation **) festgesetzten 28, beziehungsweise 35 Unterrichtstagen nicht begriffen sein.

Der Bundesrath hat beschlossen, es soll die von seinem Militärdepartement ihm vorgelegte „Anleitung zur Bedienung der gezogenen Feldgeschütze“ als provisorisches Reglement in den diesjährigen Artillerieschulen und Kursen in Anwendung gebracht werden.

(Vom 17. Februar 1862.)

Der schweiz. Vizekonsul in Livorno, Herr G. F. Welty von Zurzach (Aargau), hat mit Schreiben vom 1. d. Mts. seine Demission eingegeben. Der Bundesrath ertheilte demselben die Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der von ihm geleisteten Dienste.

Hr. Johann Siebenthal, Postkommis in Genf, ist wegen grober Dienstfehler aus dem Postdienste abberufen worden.

*) Siehe ältere amtliche Sammlung, Band II, Seite 209 und 217.
 **) „ neuere „ „ „ „ I, „ 382.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 12. Februar 1862)

Hr. August Höpli, von St. Gallen, als Adjunkt der Kreispostdirektion
St. Gallen.

„ Friedrich Furrer, von Olten, als Posthalter in Wiefendangen
(Zürich);

(am 14. Februar 1862)

Hr. Jakob Lohse, von Büren (Bern), als Gehilfe der Hauptzollstätte
Romanshorn, Kts. Thurgau.

Als Pulververkäufer ist patentirt worden:

Hr. Dominik Märchi, in Art, Kts. Schwyz.

Nach einer erhaltenen Mittheilung hat das Bundesgericht seine Kam-
mern für das Jahr 1862 in folgender Weise bestellt:

I. Anklagekammer.

Mitglieder:

Herr Dr. Blumer, in Glarus, Präsident.

„ Dr. Pfyster, in Luzern.

„ Dr. Blösch, in Bern.

Ersatzmänner:

Herr Roth, in Teufen (Appenzell A. Rh.)

„ Piaget, in Neuenburg.

„ von Ziegler, in Schaffhausen.

II. Kriminalkammer.

a. Erster Assisenbezirk.

Mitglieder:

Herr Glasson, in Freiburg, Präsident.

„ Camperio, in Genf.

„ Jäger, in Brugg (Aargau).

Ersatzmänner:

Herr Martin, in Genf.

„ Reiser, in Zug.

„ Gubwiller, in Arlesheim (Basel=Landschaft).

b. Zweiter Assisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Dr. Blösch, in Bern, Präsident.
 " Jäger, in Brugg.
 " Häberlin, in Weinfelden (Thurgau).

Ersatzmänner:

- Herr Guzwiler, in Arlesheim.
 " Hegner, in Lachen (Schwyz).
 " Sulzberger, in Zürich.

c. Dritter Assisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Hermann, in Sachseln (Obwalden), Präsident.
 " Bigler, in Solothurn.
 " Häberlin, in Weinfelden.

Ersatzmänner:

- Herr Roth, in Teufen.
 " Arnold, in Altdorf (Uri).
 " von Ziegler, in Schaffhausen.

d. Vierter Assisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Aeppli, in St. Gallen, Präsident.
 " Bigler, in Solothurn.
 " Häberlin, in Weinfelden.

Ersatzmänner:

- Herr Keiser, in Zug.
 " Casliſch, in Chur.
 " Sulzberger, in Zürich.

e. Fünfter Assisenbezirk.

Mitglieder:

- Herr Camperio, in Genf, Präsident.
 " Hermann, in Sachseln.
 " Dr. Ducrey, in Sitten (Wallis).

Ersatzmänner:

- Herr Bianchetti, in Locarno (Tessin).
 " Arnold, in Altdorf.
 " Casliſch, in Chur.

III. Kassationsgericht.

Mitglieder:

- Herr Aeppli, in St. Gallen, Präsident.
 „ Dr. Pfyster, in Luzern.
 „ Jäger, in Brugg.
 „ Dr. Blösch, in Bern.
 „ Dr. Blumer, in Glarus.

Ersatzmänner:

- Herr Glasson, in Freiburg.
 „ Hermann, in Sachseln.
 „ Gauperio, in Genf.
 „ Häberlin, in Weinfelden.
 „ Dr. Ducrey, in Sitten.

I n s e r a t e.

Stelleauschreibung.

Die durch Tod erledigte Stelle eines Pulververwalters des ersten Bezirks wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich um diese, mit Fr. 3000 besoldete Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldung unter Ausweis über ihre Befähigung bis zum 25. laufenden Monats dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 14. Februar 1862.

Das schweiz. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

Aus einer Depesche des schweizerischen Generalkonsuls in London vom 8. Februar d. J. geht hervor, daß trotz einer in der Times und auch im Bundesblatt (Nr. 59 vom vorigen Jahre) erschienenen Warnung die Fälschung von Han-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1862
Date	
Data	
Seite	341-346
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 627

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.